

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/60 vom 18. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_60

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/60 du 18 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/60 del 18 settembre 2009

Regeste

Art. 28 Abs. 1 aIVG. Invalidenrente. Leidensabzug von 10%. Ein Abzug wegen des Aufenthaltsstatus (i.c. Niederlassungsbewilligung C) ist vorliegend nicht zu gewähren, da bei Tätigkeiten mit Anforderungsniveau 4 männliche Personen mit Niederlassungsbewilligung C gemäss Statistik nicht schlechter entlohnt werden als der Durchschnitt der in diesem Bereich beschäftigten Männer (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. September 2009, IV 2008/60).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend (Erlass der angefochtenen Verfügung am 11. Dezember 2007) die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Im vorliegenden Verfahren ist einzig der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rentenleistungen streitig.

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 aIVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

E. 2.2

Nach Art. 28 Abs. 1 aIVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein

Anspruch auf eine Viertelsrente. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen).

E. 2.3

Rechtsprechungsgemäss können somatoforme Schmerzzustände oder Schmerzverarbeitungsstörungen unter gewissen Umständen eine Arbeitsunfähigkeit verursachen. Sie fallen unter die Kategorie der psychischen Leiden, für die grundsätzlich ein psychiatrisches Gutachten erforderlich ist, wenn es darum geht, über die durch sie bewirkte Arbeitsunfähigkeit zu befinden (AHI 2000 S. 159 E. 4b mit Hinweisen). Wie jede andere psychische Beeinträchtigung begründet indes auch eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung als solche noch keine Invalidität. Vielmehr besteht eine Vermutung, dass die somatoforme Schmerzstörung oder ihre Folgen mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar sind. Bestimmte Umstände, welche die Schmerzbewältigung intensiv und konstant behindern, können den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess unzumutbar machen, weil die versicherte Person alsdann nicht über die für den Umgang mit den Schmerzen notwendigen Ressourcen verfügt. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, entscheidet sich im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien. Im Vordergrund steht die Feststellung einer psychischen Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer. Massgebend sein können auch weitere Faktoren, so: chronische körperliche Begleiterkrankungen; ein mehrjähriger, chronifizierter Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn; "Flucht in die Krankheit"); das Scheitern einer konsequent durchgeführten ambulanten oder stationären Behandlung (auch mit unterschiedlichem therapeutischem Ansatz) trotz kooperativer Haltung der versicherten Person (BGE 131 V 50 E 1.2). Je mehr diese Kriterien zutreffen und je ausgeprägter sich die entsprechenden Befunde darstellen, desto eher sind – ausnahmsweise – die Voraussetzungen für eine zumutbare Willensanstrengung zu verneinen (BGE 131 V 51 E. 1.2).

E. 3

Zunächst gilt es die medizinische Situation zu beurteilen.

E. 3.1

Der angefochtenen Verfügung liegt im Wesentlichen das MEDAS-Gutachten vom 30. Oktober 2007 zugrunde. Die Experten kamen darin auf der Grundlage einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung, einer dysthymen Störung, einer Schmerzverarbeitungsstörung mit depressiver und ängstlicher Symptomatik sowie narzisstischer Wut, eines Cervicocranial- und cervicospondylogenen Syndroms, eines ausgedehnten myofaszialen Schmerzsyndroms im Schultergürtel beidseits mit reaktiver Brachialgie beidseits und einem anamnestic lumbospondylogenen Syndrom mit pseudoradikulären Ausstrahlungen links zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Hilfsarbeiter in einer Plastikspritzei nur noch über eine 70%ige Arbeitsfähigkeit verfüge. Die zuvor ausgeübte Tätigkeit als Gipser sei als ungünstig

anzusehen und nicht mehr in einem vernünftigen Ausmass realisierbar. Für leidensadaptierte Tätigkeiten gelte eine 70%ige Arbeitsfähigkeit. Diese sei vorzugsweise ganztags mit reduzierter Leistung in Form vermehrter Pausen zur Verhinderung verstärkter Verspannungen zu verwerten. Rein von Seiten des Bewegungsapparates bestünden dabei folgende qualitative Einschränkungen: keine häufigen körperlichen Schwerarbeiten (häufiges Heben und Tragen schwerer Gewichte über 20 bis 30 kg vereinzelt zumutbar), keine langdauernden stereotypen Tätigkeiten in unergonomischer Rückenstellung (Flexion, Hyperextension, Rumpfrotation) und wegen der myofaszialen Schmerzproblematik im Schultergürtel und cervikal keine häufigen Überkopfarbeiten und/oder den Schultergürtel stark belastende Arbeiten rotatorischer oder elevatorischer Art (act. G 6.87).

E. 3.2

Das MEDAS-Gutachten beruht auf umfassenden Untersuchungen, erfolgte in Kenntnis und Würdigung der Vorakten. Die von den Experten gezogenen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und vermögen zu überzeugen. Der Beweiswert der gutachterlichen Feststellungen wird von den Parteien nicht bestritten und es ergeben sich auch aus den Akten keine Anhaltspunkte, die deren Beweiswert zu erschüttern vermöchten. Aus medizinischer Sicht ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten Tätigkeit über eine 70%ige Arbeitsfähigkeit verfügt.

E. 3.3

Im Gegensatz zum im Verwaltungsverfahren vertretenen Standpunkt ist die Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren neu der Auffassung, die medizinisch bescheinigte teilweise Arbeitsunfähigkeit sei aus juristischer Sicht nicht invalidisierend. Dem Beschwerdeführer sei eine Schmerzüberwindung zumutbar (act. G 6). Ob diese Auffassung zutrifft, erscheint in Anbetracht des MEDAS-Gutachtens zwar fraglich, kann aber letztlich offen gelassen werden, weil auch bei einer adaptierten Arbeitsfähigkeit von 70% kein Rentenanspruch gegeben ist, wie nachfolgend zu zeigen ist.

E. 4

Bei Zugrundelegung einer 30%igen Arbeitsunfähigkeit sind die erwerblichen Auswirkungen zu prüfen.

E. 4.1

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3). Die Beschwerdegegnerin legte dem Valideneinkommen den als Hilfgipser im Jahr 2001 gemäss individuellem Konto (IK) erzielten Verdienst von Fr. 56'960.-- zu Grunde, was unter Berücksichtigung von Realloohnerhöhung und Teuerung für das Jahr 2007 einen Betrag von Fr. 61'967.-- ergab (act. G 6.99; vgl. act. G 6.92). Dieser wird vom Beschwerdeführer ausdrücklich anerkannt. Da sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Valideneinkommen sprechen würden, ist darauf abzustellen und für das Jahr 2007 von einem Betrag von Fr. 61'967.-- auszugehen.

E. 4.2

Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation

auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt die versicherte Person keine Erwerbstätigkeit mehr aus und ist somit kein tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, so ist rechtsprechungsgemäss auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung abzustellen. Für den Verwendungszweck des Einkommensvergleichs ist dabei auf die im Anhang enthaltene Statistik der Lohnsätze, d.h. der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A), abzustellen (BGE 126 V 76 E. 3b).

E. 4.2.1

Noch im Vorbescheid vom 14. November 2007 ermittelte die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen aufgrund der LSE-Durchschnittslöhne (act. G 6.95; vgl. act. G 6.42). Erst im Nachgang zur einwandweisen Rüge betreffend die Vornahme eines Leidensabzuges hielt die Beschwerdegegnerin ein Abstellen auf den bisher als Hilfsgipser erzielten Verdienst für sachgerecht. Zur Begründung stellte sie sich auf den Standpunkt, dass es dem Beschwerdeführer gemäss fachmedizinischer Beurteilung zumutbar sei, in der angestammten Tätigkeit als Hilfsgipser bei ganztägiger Anwesenheit eine 70%ige Leistung zu erbringen (act. G 6.99.2).

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer hat hierzu richtig bemerkt, dass die begutachtenden Experten der MEDAS Ostschweiz die bisherige Tätigkeit als Hilfsgipser nicht mehr zumutbar hielten (vgl. act. G 6.87.27: "als ungünstig anzusehen und nicht mehr in einem vernünftigen Ausmass realisierbar"). Im Basel-Gutachten vom 30. Januar 2006 äusserten sich die Gutachter nicht zur Tätigkeit als Hilfsgipser, sondern lediglich zur Hilfsarbeitertätigkeit in einer Plastikspritzei. Darin erblickten sie den Beschwerdeführer allerdings lediglich zu 60% arbeitsfähig, wobei sie diese Tätigkeit als körperlich mittelschwere Arbeit erachteten (act. G 16.1, S. 12). Auch aus den übrigen medizinischen Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche die Behauptung der Beschwerdegegnerin zu stützen vermöchten. Deren Annahme, der Beschwerdeführer sei gemäss fachmedizinischer Beurteilung in der Tätigkeit als Hilfsgipser bei ganztägiger Anwesenheit zu 70% arbeitsfähig, ist daher aktenwidrig. Im Übrigen verkennt die Beschwerdegegnerin bei ihrer Argumentation die für das Invalideneinkommen geltenden Bemessungsgrundsätze (vgl. hierzu vorstehende E. 4.2). Denn da der Beschwerdeführer zurzeit keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind unabhängig davon, ob er als Hilfsgipser noch über eine 70%ige Arbeitsfähigkeit verfügt, Tabellenlöhne zur Ermittlung des Invalideneinkommens heranzuziehen.

E. 4.2.3

Gemäss Tabelle TA1 der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2006 betrug der monatliche Durchschnittslohn des privaten Sektors, Anforderungsniveau 4, Männer, Fr. 4'732.--. Hochgerechnet von 40 auf die betriebsübliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden resultiert ein Monatseinkommen von Fr. 4'933.-- (Fr. 4'732.-- / 40 x 41,7) bzw. ein Jahreseinkommen von Fr. 59'197.-- (Fr. 4'933.-- x 12). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung des Jahres 2007 (+ 1.6%) sowie der 70%igen Arbeitsfähigkeit ergibt sich ein Invalideneinkommen von gerundet Fr. 42'101.-- (Fr. 60'144.-- x 0.7).

E. 4.3

Zu beantworten ist des Weiteren die Frage, ob und in welchem Umfang ein zusätzlicher Abzug vom Invalideneinkommen, sogenannter Leidensabzug, vorzunehmen ist. Der

Beschwerdeführer erachtet vorliegend einen Abzug von 15%, eher 20%, unter Berücksichtigung eines zusätzlichen "Ausländerabzuges" als gerechtfertigt (act. G 1).

E. 4.3.1

Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen – auch von invaliditätsfremden Faktoren – des konkreten Einzelfalles ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Eine schematische Vornahme des Leidensabzuges ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass ihm ein Teilzeitabzug zu gewähren sei (act. G 1, S. 5). Die Gutachter der MEDAS Ostschweiz erachteten die Verwertung der verbliebenen Restarbeitsfähigkeit als ganztätig zumutbar (act. G 6.87.19 f.). Ein eigentlicher Teilzeitabzug kann deshalb nicht gewährt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung, wie bereits in RKUV 1999 S. 412 ff., im Entscheid 9C_603/07 vom 8. Januar 2008 anerkannte, nicht nur Teilzeitarbeit als solche, sondern auch ein ganztätiger Einsatz bei reduzierter Leistungsfähigkeit rechtfertige die Vornahme eines Abzuges (eingehend hierzu Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 2009, IV 2007/192, E. 3.3.2 und vom 29. September 2008, IV 2007/242, E. 4.3.4). Dem Beschwerdeführer ist somit unter diesem Aspekt ein Abzug vom Invalideneinkommen zu gewähren.

E. 4.3.3

Aufgrund eines vermehrten Pausenbedarfes sowie der Anforderungen an eine leidensadaptierte Tätigkeit (Vermeidung häufiger körperlicher Schwerarbeiten, insbesondere keine langdauernden stereotypen Tätigkeiten in einer unergonomischen Belastungshaltung, Vermeidung von Überkopfarbeiten und den Schultergürtel kraftmässig belastende Arbeiten) hält der Beschwerdeführer einen weiteren Abzug vom Invalideneinkommen für gerechtfertigt (act. G 1, S. 5). Dem kann nicht gefolgt werden. Denn der vermehrte Pausenbedarf ist vorliegend bei der Umschreibung der reduzierten Arbeitsfähigkeit bereits enthalten (act. G 6.87.19 f.) und kann damit nicht nochmals im Rahmen des Leidensabzuges Berücksichtigung finden. Was die Anforderungen an eine leidensadaptierte Tätigkeit anbelangt, ist davon auszugehen, dass ein ausgeglichener Arbeitsmarkt im Segment Hilfsarbeit zahlreiche passende Stellen enthält, die diese Anforderungen erfüllen. Zumindest kann vorliegend nicht gesagt werden, dem Beschwerdeführer stände auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur noch ein kleines Spektrum an Tätigkeiten offen, zumal ihm aus medizinischer Sicht selbst noch körperliche Schwerarbeiten - wenn auch erheblich beschränkt - zugemutet werden können (act.

G 6.87.27).

E. 4.3.4

Nach der Auffassung des Beschwerdeführers, Inhaber der Niederlassungsbewilligung C (act. G 6.2.5), rechtfertigt der Umstand, dass ausländische Staatsangehörige statistisch schlechter entlohnt würden als Inhaber der schweizerischen Staatsangehörigkeit, einen weiteren Abzug von 7.5% (act. G 1, S. 9). Wie bereits erwähnt (vgl. vorstehende E. 4.3.1), sind bei der Bemessung eines zusätzlichen Abzuges vom Invalideneinkommen nur Faktoren zu berücksichtigen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einem unterdurchschnittlichen erwerblichen Erfolg führen. Ausschlaggebend ist dabei das allgemeine durchschnittliche Lohnniveau und nicht das Verhältnis zu den von Schweizern durchschnittlich erzielten Löhnen. Gemäss Bundesamt für Statistik, Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2006, TA12, Monatlicher Bruttolohn, SchweizerInnen und AusländerInnen, Privater Sektor, beträgt das durchschnittliche Monatslohniveau bei Männern mit Anforderungsniveau 4 bei einer Arbeitszeit von 40 Wochenarbeitsstunden Fr. 4'798.--, dasjenige von Inhabern einer Niederlassungsbewilligung Fr. 4'838.--. Damit ist - statistisch gesehen - nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Restarbeitsfähigkeit wegen seines Aufenthaltsstatus nur noch unterdurchschnittlich zu verwerthen vermöchte. Damit korrespondiert, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Hilfsgipser im Vergleich zu den Durchschnittslöhnen keinen Lohnnachteil erleiden musste (vgl. vorstehende E. 4.1. und 4.2.3).

E. 4.4

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erscheint deshalb ein Leidensabzug von höchstens 10% angemessen. Das Invalideneinkommen beträgt damit mindestens Fr. 37'891.-- (Fr. 42'101.-- x 0.9) und die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse höchstens Fr. 23'986.-- (Fr. 61'967.-- - Fr. 37'981.--). Unter diesen Umständen resultiert ein Invaliditätsgrad von gerundet (vgl. zu den Rundungsregeln BGE 130 V 121) 39% ($[(Fr. 23'986.-- / Fr. 61'967.--) \times 100]$). Die Ablehnung eines Rentenanspruchs durch die Beschwerdegegnerin erfolgte somit im Ergebnis zu Recht.

E. 5.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtspflege am 6. März 2008 bewilligt (act. G 7). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Beschwerdeführer es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG).

E. 5.3

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien.

E. 5.4

Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte in der Replik vom 22. April 2008 pauschal (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) einen Betrag von Fr. 4'500.-- für die gehaltenen Aufwendungen geltend. Bei einer Rechtsvertretung im gesamten Beschwerdeverfahren wird in invalidenversicherungsrechtlichen Fällen mit durchschnittlichem Aufwand praxismässig eine mittlere pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) gesprochen. Ein höherer Aufwand erscheint vorliegend mit Rücksicht auf vergleichbare Fälle nicht angemessen. Die Pauschalentschädigung von Fr. 3'500.-- ist sodann zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal (BGE 125 V 201) mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.